

# **Verfassung der Republik Farnesee**

13. April 2025

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| <b>I - Der Staat</b>                 | <b>3</b> |
| Artikel 1 . . . . .                  | 3        |
| Artikel 2 . . . . .                  | 3        |
| Artikel 3 . . . . .                  | 3        |
| <b>II - Der Landtag</b>              | <b>3</b> |
| Artikel 4 . . . . .                  | 3        |
| Artikel 5 . . . . .                  | 4        |
| Artikel 7 . . . . .                  | 4        |
| Artikel 8 . . . . .                  | 4        |
| <b>III - Die Landesregierung</b>     | <b>5</b> |
| Artikel 9 . . . . .                  | 5        |
| Artikel 10 . . . . .                 | 5        |
| Artikel 11 . . . . .                 | 5        |
| Artikel 12 . . . . .                 | 5        |
| <b>IV - Der Landespräsident</b>      | <b>5</b> |
| Artikel 13 . . . . .                 | 5        |
| Artikel 14 . . . . .                 | 6        |
| Artikel 15 . . . . .                 | 6        |
| Artikel 16 . . . . .                 | 6        |
| Artikel 17 . . . . .                 | 6        |
| Artikel 18 . . . . .                 | 6        |
| <b>V - Rechtsprechung des Landes</b> | <b>6</b> |
| Artikel 19 . . . . .                 | 6        |
| Artikel 20 . . . . .                 | 7        |
| Artikel 21 . . . . .                 | 7        |

|  |           |
|--|-----------|
| <b>VI - Die Gesetzgebung des Landes</b>        | <b>7</b>  |
| Artikel 22 . . . . .                           | 7         |
| Artikel 23 . . . . .                           | 7         |
| Artikel 24 . . . . .                           | 7         |
| Artikel 25 . . . . .                           | 7         |
| Artikel 26 . . . . .                           | 8         |
| Artikel 27 . . . . .                           | 8         |
| Artikel 28 . . . . .                           | 8         |
| <b>VII - Die Landesverwaltung</b>              | <b>8</b>  |
| Artikel 29 . . . . .                           | 8         |
| Artikel 30 . . . . .                           | 9         |
| Artikel 31 . . . . .                           | 9         |
| Artikel 32 . . . . .                           | 9         |
| <b>VIII - Die Finanzen</b>                     | <b>10</b> |
| Artikel 33 . . . . .                           | 10        |
| Artikel 34 . . . . .                           | 10        |
| Artikel 35 . . . . .                           | 10        |
| Artikel 36 . . . . .                           | 10        |
| <b>IX - Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> | <b>10</b> |
| Artikel 37 . . . . .                           | 10        |
| Artikel 38 . . . . .                           | 10        |
| Artikel 39 . . . . .                           | 10        |
| Artikel 40 . . . . .                           | 10        |
| Artikel 41 . . . . .                           | 11        |
| Artikel 42 . . . . .                           | 11        |
| Artikel 43 . . . . .                           | 11        |
| Artikel 44 . . . . .                           | 11        |

# I - Der Staat

## Artikel 1

- (1) Die Republik Farnesee ist ein demokratischer Rechtsstaat und Land der Bundesrepublik Neuelbland.
- (2) Die Menschen in der Republik Farnesee sind frei. Sie genießen die Grundrechte gemäß der Bundesverfassung vom 01. August 2024.
- (3) Die ausführende und die rechtsprechende Gewalt sind an die Gesetze und Verordnungen gebunden, die gesetzgebende Gewalt an die Verfassung.
- (4) Alle Farneseer besitzen das Recht zum Widerstand gegen alle, die diese Ordnung beseitigen zu beabsichtigen.

## Artikel 2

- (1) Die Staatsgewalt liegt unveräußerlich beim Volke.
- (2) Das Volk handelt nach den Bestimmungen dieser Verfassung unmittelbar durch Volksabstimmung, mittelbar durch die Beschlüsse der verfassungsmäßig bestellten Organe.
- (3) Abstimmungsfreiheit und Abstimmungsgeheimnis werden gewährleistet.

## Artikel 3

- (1) Der Staatsaufbau der Republik Farnesee ist eine semipräsidentielle Republik.
- (2) Die Gewalten sind unwiderruflich geteilt. Sie nehmen ihre verfassungsmäßigen Aufgaben unabhängig voneinander und im Sinne dieser Verfassung wahr.
- (3) Keinerlei Verfassungsänderung darf die demokratischen Grundgedanken der Verfassung und die republikanische Staatsform antasten. Die Errichtung einer Diktatur, in welcher Form auch immer, ist verboten. Hiergegen verstößende Gesetzesanträge gelangen nicht zur Abstimmung, gleichwohl beschlossene Gesetze nicht zur Ausfertigung. Trotzdem verkündete Gesetze sind nicht zu befolgen. Auch dieser Artikel selbst kann nicht Gegenstand einer Verfassungsänderung sein.

# II - Der Landtag

## Artikel 4

- (1) Die Mitglieder des Landtags der Republik Farnesee werden zu Beginn jeden Monats in allgemeinen, freien, geheimen und gleichen Wahlen nach Parteien gewählt.

- (2) Die Zahl der Mitglieder beträgt jeweils ein Mitglied und jeweils ein zusätzliches Mitglied für jede angebrochene fünf Einwohner.
- (3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

## **Artikel 5**

- (1) Der Landtag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt den Landtagspräsidenten. Er verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
- (2) Der Landtag kann durch Beschluss Ausschüsse einrichten, auflösen und deren Zuständigkeiten festlegen. Den Ausschüssen des Landtages können andere Mitglieder angehören.
- (3) Der Landtagspräsident beruft den Landtag ein und steht ihm vor. Er hat ihn einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt. Der Landtagspräsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Landtages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Landtages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.
- (4) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Landtag oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen. Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Landtages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.
- (5) Die Mitglieder der Landesregierung und der Landespräsident haben das Recht und auf Verlangen des Landtages die Pflicht, an den Verhandlungen des Landtages oder einer seiner Ausschüsse teilzunehmen.

## **Artikel 7**

- 1. Der Landtag kann nur durch Beschluss vom Landtag oder durch vorzeitiges Ende der Amtszeit des Landespräsidenten aufgelöst werden.
- 2. Der Ministerpräsident kann verlangen, dass der Landtag darüber Beschluss fasst.
- 3. Wird der Landtag aufgelöst, ist er unverzüglich neu zu wählen.

## **Artikel 8**

- (1) Verlangt der Ministerpräsident, die Landesregierung oder der Landespräsident einen Beschluss des Landtags aufgrund dieser Verfassung oder aufgrund eines Landesgesetzes, gilt der Beschluss als angenommen, sofern der Landtag nicht innerhalb

von sieben Tagen oder in begründeten Fällen darüber hinaus zusammentritt und einen Beschluss fasst.

- (2) Der Landtagspräsident muss nach Erhalt des Verlangens den Landtag zum nächstmöglichen Termin einberufen. Er ist für die Begründung der Verlängerung zur Beschlussfrist verantwortlich.

## **III - Die Landesregierung**

### **Artikel 9**

Die Landesregierung der Republik Farnesee besteht aus dem Ministerpräsidenten und aus den Ministern.

### **Artikel 10**

Der Ministerpräsident wird vom Landespräsidenten ernannt und von ihm nur auf Verlangen des Landtags entlassen. Der Landespräsident kann verlangen, dass der Landtag hierüber Beschluss fasst.

### **Artikel 11**

- (1) Der Ministerpräsident ernennt die Minister. Die Geschäftsbereiche der Minister werden durch Gesetz festgelegt. Die Minister arbeiten in ihrem Fachgebiet selbstständig. Der Ministerpräsident legt die Richtlinien der Politik fest. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern entscheidet die Landesregierung. Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Ministerpräsident entlässt die Minister mit Zustimmung des Landtags.

### **Artikel 12**

- (1) Die Amtszeit des Ministerpräsidenten endet mit der Amtszeit des Landespräsidenten.
- (2) Die Amtszeit der Minister endet mit der Amtszeit des Ministerpräsidenten.
- (3) Auf Ersuchen des Landespräsidenten ist der Ministerpräsident, auf Ersuchen des Landespräsidenten oder des Ministerpräsidenten ein Minister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

## **IV - Der Landespräsident**

### **Artikel 13**

Der Landespräsident wird alle vier Wochen in allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahlen gewählt. Das Nähere regelt ein Gesetz.

## **Artikel 14**

Der Landespräsident unterzeichnet die Staatsverträge. Ihre Wirkung entfalten sie durch Gesetz.

## **Artikel 15**

- (1) Anordnungen und Verfügungen des Landespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzzeichnung durch den Ministerpräsidenten, durch den zuständigen Landesminister oder durch die Landesregierung.
- (2) Dies gilt nicht für Anordnungen und Verfügungen, für die Landespräsident durch diese Verfassung ermächtigt wurde.

## **Artikel 16**

- (1) Der Landespräsident kann der Landesregierung Weisungen erteilen.
- (2) Führt die Landesregierung die Weisung nicht in angemessener Zeit aus, kann die Weisung vom Landespräsidenten ausgeführt werden.

## **Artikel 17**

Der Landespräsident kann des Amtes nur durch Richterspruch des Oberlandesgerichts enthoben werden, wenn der Landespräsident schwerwiegend gegen die Gesetze und Verordnungen verstoßen hat. Über den Verlust entscheidet das Oberlandesgericht.

## **Artikel 18**

- (1) Die Amtszeit des Landespräsidenten kann vorzeitig nur durch Rücktritt, Amtsenthebung oder Auflösung des Landtags beendet werden.
- (2) Endet die Amtszeit des Landespräsidenten vorzeitig, ist er unverzüglich neu zu wählen.

# **V - Rechtsprechung des Landes**

## **Artikel 19**

- (1) Die Rechtsprechung wird von den Gerichten ausgeübt.
- (2) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (3) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

## **Artikel 20**

- (1) Das Oberlandesgericht ist das höchste Gericht der Republik Farnese. Es übt die Verfassungsgerichtsbarkeit und alle weiteren ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben aus.
- (2) Das Oberlandesgericht kann sämtliche Gesetze, Verordnungen, Urteile oder andre Hoheitsakte der Republik Farnese aufheben, wenn sie den Vorschriften dieser Verfassung widersprechen.
- (3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

## **Artikel 21**

Die Rechtsprechung der Eingangsinstanz wird durch die Präfekten wahrgenommen. Sind diese befangen, wird sie durch einen Vertreter der Präfekturversammlung wahrgenommen.

# **VI - Die Gesetzgebung des Landes**

## **Artikel 22**

Gesetzesvorlagen werden beim Landtag durch die Landesregierung, aus der Mitte des Landtags oder durch eine Präfektur eingebracht.

## **Artikel 23**

Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Landtags unverzüglich an den Landespräsidenten weiterzuleiten.

## **Artikel 24**

- (1) Die Verfassung kann nur durch Gesetz geändert werden, das den Wort der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- (2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags.
- (3) Eine Änderung der Verfassung, durch welches die in Artikel 1 und 14 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

## **Artikel 25**

- (1) Das Volk kann verlangen, dass der Landtag über ein Gesetz Beschluss fasst. Es kann verlangen, dass die Landesregierung eine Gesetzesvorlage erarbeitet und dem Landtag weiterleitet.

- (2) Das Volk, der Landespräsident oder die Landesregierung und der Landtag können verlangen, dass ein Gesetz durch Volksentscheid angenommen wird.
- (3) Durch Volksentscheid kann die Verfassung geändert werden.
- (4) Das Nähere über die Volksentscheide, die Volksbegehren und die verfassungsändernden Volksentscheide regelt ein Gesetz.

## **Artikel 26**

- (1) Sollte der Landtag eine von der Landesregierung als dringlich bezeichnete Gesetzesvorlage ablehnen, kann die Landesregierung mit Zustimmung des Landespräsidenten den Gesetzgebungsnotstand für diese Gesetzesvorlage erklären.
- (2) Lehnt der Landtag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Landtags erneut ab oder nimmt sie in einer für die Landesregierung als unannehmbar bezeichneten Fassung an, so gilt das Gesetz als zustande gekommen, soweit der Landtag nicht binnen sieben Tagen oder in begründeten Fällen darüber hinaus verlangt, dass der Landespräsident die Landesregierung entlässt.
- (3) Die Verfassung der Republik Farnesee darf durch ein Gesetz, das nach Absatz 2 zustande kommt, weder geändert, noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden.

## **Artikel 27**

- (1) Durch Gesetz kann der Ministerpräsident, die Landesregierung oder ein Landesminister ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, dass eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.
- (2) Die Gesetze gehen den Verordnungen vor.

## **Artikel 28**

Die nach den Vorschriften dieser Verfassung zustande gekommenen Gesetze werden vom Landespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und auf den üblichen Kommunikationswegen bekannt gemacht.

# **VII - Die Landesverwaltung**

## **Artikel 29**

- (1) Die Republik Farnesee gliedert sich in Präfekturen. Die Präfekturen sind rechtsfähig und selbstständig.

- (2) Die Präfekturen sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Sie können jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen sind.
- (3) Das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten wird den Präfekturen vom Staat gewährleistet. Die Aufsicht des Landes beschränkt sich darauf, dass ihre Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.
- (4) Den Präfekturen oder ihren Vorständen können durch Gesetz oder Verordnung staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden.
- (5) Werden die Präfekturen durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet, so sind Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen. Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben zu einer Mehrbelastung oder Entlastung der Präfekturen in ihrer Gesamtheit, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.
- (6) Das Nähere regelt ein Gesetz.

## **Artikel 30**

- (1) Der Präfektur steht der Präfekt vor. Der Präfekt steht der Präfekturverwaltung vor. Der Präfekt wird durch die Landesregierung auf zwei Monate ernannt und durch den Landtag bestätigt. Er ist nach der Ernennung unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen. Er kann seines Amtes nur durch Richterspruch enthoben werden.
- (2) Die Präfektur muss eine gewählte Vertretung seiner Bürger haben, deren Zustimmung zum Erlass und zur Änderung Präfektursatzungen nötig ist. Die Wahl zur Präfekturversammlung ist unmittelbar, frei, gleich, geheim und allgemein und findet nach der Ernennung des Präfekten statt.
- (3) Der Präfekt kann die Präfekturversammlung auflösen, wenn der Präfektur der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung.

## **Artikel 31**

Behörden, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts können nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingerichtet werden.

## **Artikel 32**

Ist keine Behörde für den Vollzug zuständig, fällt die Zuständigkeit an die Landesregierung. Die Landesregierung den Vollzug an einen Minister übertragen.

## **VIII - Die Finanzen**

### **Artikel 33**

- (1) Die Republik Farnesee kann Steuern nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erheben.
- (2) Das Recht der Grundsteuer steht den Präfekturen zu.

### **Artikel 34**

Ausgaben müssen durch Gesetz bewilligt werden.

### **Artikel 35**

Kredite müssen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bewilligt werden. Kredite dürfen nur zum Zwecke der Investition aufgenommen werden.

### **Artikel 36**

Die Landesregierung ist zur ermächtigt, zur Abwehr einer drohenden Zahlungsunfähigkeit Kredite aufzunehmen. Bis zur Aufstellung eines Tilgungsplanes dürfen keine neuen Ausgaben bewilligt werden.

## **IX - Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 37**

Die Verfassung der Republik Farnesee wird durch Volksentscheid gemäß der Vorschriften der Verfassung der Republik Farnesee vom 03. Juli 2024 beschlossen. Sie tritt mit der Verkündung in Kraft.

### **Artikel 38**

Mit Inkrafttreten der Verfassung der Republik Farnesee tritt die Verfassung der Republik Farnesee vom 03. Juli 2024 außer Kraft.

### **Artikel 39**

Die Artikel 22b und 23 der Verfassung der Republik Farnesee vom 03. Juli 2024 sind Bestandteil dieser Verfassung.

### **Artikel 40**

Die Autonome Republik Bütteln gemäß Artikel 22a der Verfassung der Republik Farnesee vom 03. Juli 2024 wird mit Inkrafttreten der Verfassung der Republik Farnesee als ein unabhängiges Land im Bund ausgegliedert.

## **Artikel 41**

Der amtierende Ministerpräsident der Republik Farnesee gemäß der Verfassung der Republik Farnesee vom 03. Juli 2024 wird Landespräsident, der Landtag bleibt im Amt.

## **Artikel 42**

Der amtierende Vorsitz der Autonomen Republik Bütteln bleibt im Amt und wird die erste Landesregierung.

## **Artikel 43**

Die ersten Wahlen nach Maßgabe dieser Verfassung werden mit dem ersten Wochenende des auf Inkrafttreten dieser Verfassung folgenden Monats abgehalten.

## **Artikel 44**

Diese Verfassung verliert ihre Gültigkeit an dem Tage, an dem eine neue durch Volksentscheid angenommen wird.